

Verordnung über die Allmendbenützung

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 22 Absätze 1 und 2 des Strassenreglementes vom 22. November 2005:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Allmend im Sinne dieser Verordnung umfasst den in den Kompetenzbereich der Einwohnergemeinde Muttenz fallenden öffentlichen Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze, Wege, Parkanlagen und weitere unbefestigte Flächen sowie den darüber befindlichen Luftraum. Öffentlich zugängliches Privatereale sowie Areale im Eigentum des Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

²Diese Verordnung findet Anwendung auf jede Benützung der Allmend, welche als gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnet wird und über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht.

3Sie findet keine Anwendung auf Nutzungen, die einer Sondernutzungskonzession bedürfen. Ausserdem findet sie keine Anwendung auf die Märkte gemäss geltendem Marktreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 18.100) sowie auf den Weihnachtszauber.

4Für Reklamen sind die kantonalen und kommunalen Bestimmungen über Reklamen zu beachten.

§ 2 Bewilligung

¹Jede Allmendbenützung im gesteigerten Gemeingebrauch ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligungen und legt die Gebühr fest.

2Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen.

3Gesuchstellende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Benützungsbewilligung.

§ 3 Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung

¹In der Bewilligung werden Lage, Art und Umfang und Dauer der Benützung bestimmt.

²Bewilligungen können jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen bestehen
- wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- wenn durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend angeworben werden oder wenn täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 4 Allgemeine Bedingungen und Haftung

Benützungsgesuche sind bis spätestens 30 Tage vor der gewünschten Nutzung bei der Bauverwaltung einzureichen.

Bewilligungen können für die Dauer von einem Tag bis zu sechs aufeinander folgenden Monaten erteilt werden.

Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen und Schäden notwendigen Vorkehrungen wie Absperrungen, Signalisationen und Beleuchtungen. Sie haften für Schäden an der Allmend und am Eigentum Dritter und tragen die Instandstellungskosten, wenn die Allmend beschädigt oder durch unsachgemässen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt wird. Schäden sind der Bauverwaltung unverzüglich zu melden.

Nach dem Benützungsende ist die bewilligte Allmendfläche vollständig geräumt und gereinigt zu verlassen. Notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Einzelne Stellflächen

¹Die in Anhang I bezeichneten Flächen an der Hauptstrasse und an der Lachmatstrasse stehen für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Die Stellflächen sind auf 6m² beschränkt. Einrichtungen müssen einen Abstand von 1.5m zum Strassenrand einhalten. Die Nutzung ist beschränkt auf die Zeit zwischen 8:00 und 22:00 Uhr.

²Auf diesen Flächen ist nicht gestattet:

- das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für den Aufenthalt
- das Abstellen von Personen- und Lieferwagen
- übermässige Lärmemissionen

§ 6 Weitere Flächen

Alle weiteren Allmendflächen können in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen für die vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt werden, wobei der Gemeinderat in Berücksichtigung der jeweiligen Situation mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen verknüpfen kann.

§ 7 Temporäre Plakatierung

An den in Anhang II bezeichneten Standorten stehen fest installierte oder frei aufstellbare Plakatständer für die temporäre, nicht kommerzielle Plakatierung zur Verfügung. Bei der Bewilligungserteilung haben die Einwohnergemeinde Muttenz und die politischen Parteien Vorrang.

B BENÜTZUNGSgebühren

§ 8 Gebührenpflicht

¹Jede Allmendbenützung im gesteigerten Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.

²Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind

- die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen
- das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen
- die temporäre Plakatierung für politische und nicht kommerzielle Zwecke

§ 9 Gebühren

¹Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geschuldet. Sie werden mit der Bewilligungserteilung oder nach Beendigung der Nutzung in Rechnung gestellt. Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

²Gebühren

Grundgebühr für jede Bewilligung	CHF	25.-
Ausserdem nach Art der Bewilligung		
a) Für die Nutzung einzelner Stellflächen gem. §5 dieser Verordnung, pro Stellfläche	CHF	5.-/Tag
b) Für die vorübergehende ununterbrochene Nutzung der Allmend für Bauplatzinstallationen, Baugerüste, Baustellenabsperrungen, Baracken, Materiallager, Schuttdeponien und dergleichen, pro m ² genutzte Fläche	CHF	1.-/Woche
c) Für Leitungsprovisorien im Zusammenhang mit Bauplatzinstallationen, pauschal	CHF	25.-/Einzelfall
d) Für die Nutzung von Allmendflächen gem. § 6 dieser Verordnung, pro Anlass	CHF	25.- bis 500.-

³Besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Allmendnutzung wie Reinigungen, Abfallentsorgungen, die Bereitstellung von Elektrizität und Wasser und dergleichen werden separat in Rechnung gestellt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesuchsteller Ausnahmen in Bezug auf Art und Dauer der Benützung bewilligen und entsprechende Gebühren festlegen.

§ 11 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglementes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. März 2013 in Kraft.

Anhang I: Stellflächen

Lage der Standorte 1 - 9



STELLFLÄCHEN HAUPTSTRASSE

- 1 Hauptstrasse 82
- 2 Hauptstrasse 78
- 3 Hauptstrasse 76
- 4 Hauptstrasse 70
- 5 Hauptstrasse 68
- 6 Hauptstrasse 36
- 7 Kirchplatz
- 8 Kirchplatz



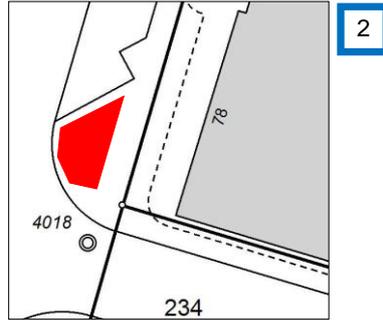
STELLFLÄCHE LACHMATTSTRASSE

- 9 Lachmattstr./Rothausstr.

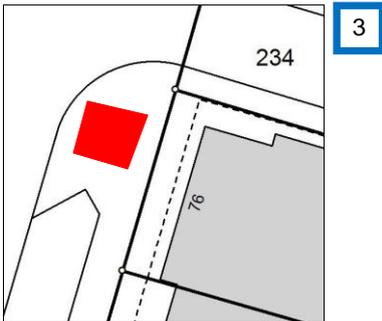
Standortbeschreibungen



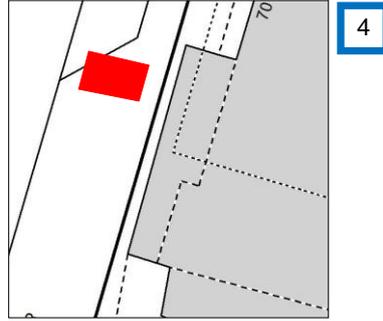
Hauptstrasse 82, ca. 4 x 4 m



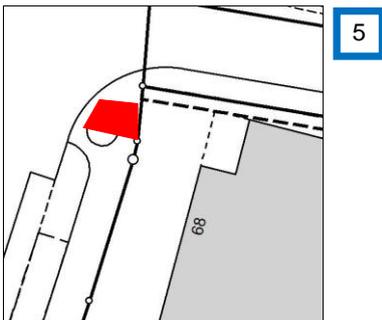
Hauptstrasse 78, ca. 3 x 5 m



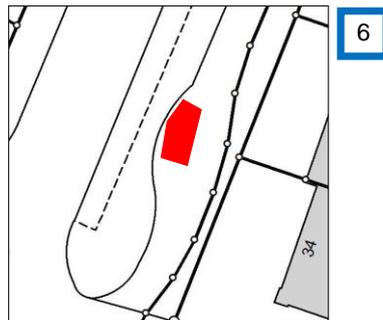
Hauptstrasse 76, Fläche 4 x 4 m



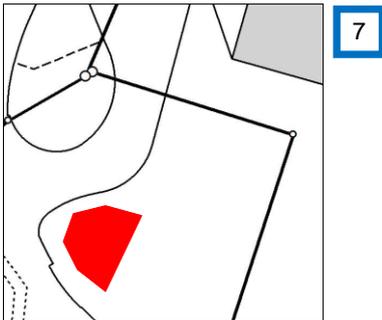
Hauptstrasse 70, ca. 4 x 2 m



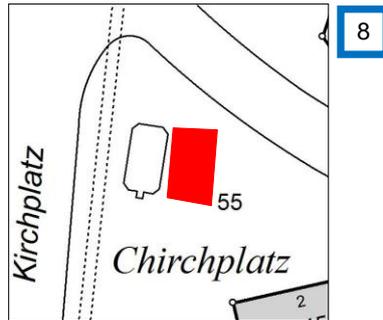
Hauptstrasse 68, ca. 2 x 1 m



Hauptstrasse 36, ca. 4 x 2 m



Kirchplatz, ca. 5 x 5 m

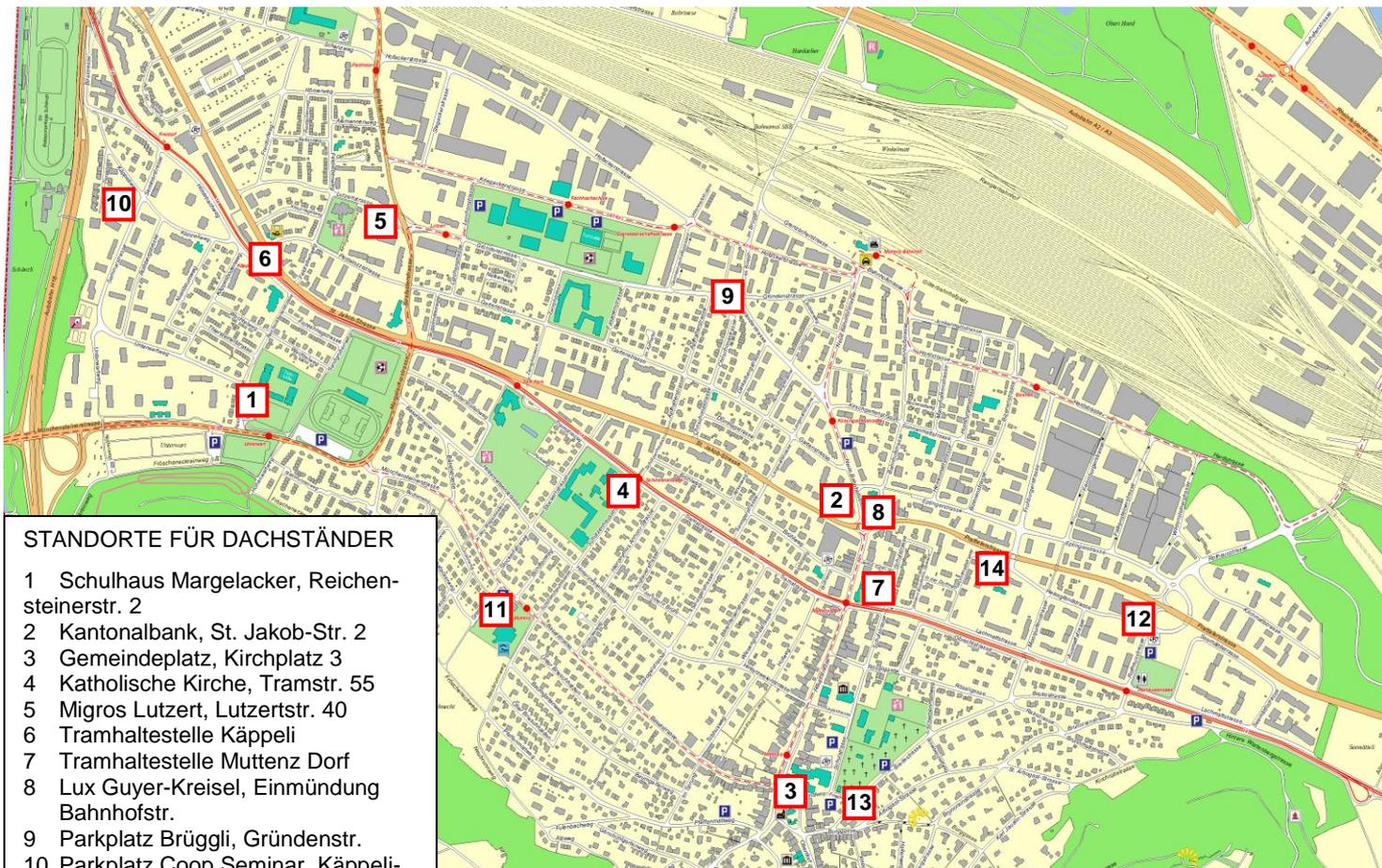


Kirchplatz, ca. 3 x 4 m



Lachmattstr. / Rothausstr., ca. 6 x 3 m

Anhang II: Plakatstandorte



STANDORTE FÜR DACHSTÄNDER

- 1 Schulhaus Margelacker, Reichensteinerstr. 2
- 2 Kantonalbank, St. Jakob-Str. 2
- 3 Gemeindeplatz, Kirchplatz 3
- 4 Katholische Kirche, Tramstr. 55
- 5 Migros Lutzert, Lutzertstr. 40
- 6 Tramhaltestelle Käppeli
- 7 Tramhaltestelle Muttenz Dorf
- 8 Lux Guyer-Kreisel, Einmündung Bahnhofstr.
- 9 Parkplatz Brüggli, Gründenstr.
- 10 Parkplatz Coop Seminar, Käppelweg/Seminarstr
- 11 Parkplatz Hallenbad, Baselstr. 87
- 12 Parkplatz Migros, Rothausstr. 17
- 13 Parkplatz Rebstock, Friedhofweg
- 14 Prattelerstr./ Einmündung Heissgländstr.